

c/o Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Fachbereich Handel

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 ♦ 60329 Frankfurt/Main ♦ ☎ 069 / 25 69 14 20

Verantwortlich für den Inhalt: Bernhard Schiederig

## Mitteilung an die Medien

Kritisches zur Initiative hessischer Unternehmerverbände

# Gesetz und Rechtsprechung müssen übereinstimmen!

Frankfurt, 7. Oktober 2019 – Was liegt beim Sonntagschutz im öffentlichen Interesse: die Profitwünsche und Geschäftsziele des Einzelhandels oder die Einhaltung der höchstrichterlichen Rechtsprechung? Die aktuelle Initiative hessischer Unternehmerverbände **„Für attraktive und lebendige Zentren in Hessen“** will mit einem angeblich „breit getragenen Appell für einen echten gesetzgeberischen Neuanfang zur Regelung der Sonntagsöffnung“ die Abgeordneten des Hessischen Landtags darauf „einstimmen“, sich für die Abschaffung des so genannten „Anlassbezuges“ im Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG) zu entscheiden. Mehr noch: Sie möchte verkaufsoffene Sonntage ohne jede Vorbedingung freigeben und schon deshalb ungeprüft für rechtmäßig erklären lassen, weil sie „der Förderung, Belebung, Entwicklung und dem Erhalt der Innenstädte, Ortskerne sowie der Stadtteil- und der Ortsteilzentren“ dienen würden.

Der „Allianz für den freien Sonntag“ erscheint bereits äußerst fragwürdig, dass die „Erhaltung der Vitalität der Innenstädte“ von vier Sonntagsöffnungen abhängig sein oder gemacht werden soll. In der **Debatte des Hessischen Landtags am 4. September 2019 hat ein Vertreter der Regierungskoalition** bereits ausführlich darauf hingewiesen, dass dies nur Städte und Gemeinden „mit hoher Aufenthaltsqualität“ garantieren können – „und zwar unabhängig davon, ob Läden geöffnet oder geschlossen sind“. Vielmehr müssten für Besucher/innen „Orte, an denen sich die Menschen gerne aufhalten und an denen Begegnungen und Austausch möglich sind“, sich vor allem durch attraktive und ausreichende „Sitzmöglichkeiten, Plätze mit Bäumen und Spielmöglichkeiten für unsere Kinder“ auszeichnen. Zudem machte er darauf

aufmerksam, dass zahlreiche inhabergeführte kleine und mittlere Einzelhändler „ums wirtschaftliche Überleben“ kämpfen, was „aber nicht in den fehlenden Einkaufszeiten“ liege.

Diese Argumente aus der hessischen Regierungskoalition werden von der „Allianz für den freien Sonntag“ geteilt und können durch weitere ergänzt werden: **Attraktive und lebendige Innenstädte und Ortskerne** brauchen bezahlbare Mieten für Bürger/innen und inhabergeführte Einzelhändler; erschwingliche Parkgebühren und den Ausbau eines kostengünstigen öffentlichen Nahverkehrs, die potentielle Besucher/innen „einladen“; kulturelle Angebote für Kinder wie Erwachsene, welche die „Einöde“ des bloßen Shopping aufbrechen und zum Verweilen anregen. Und last but not least Arbeitsverhältnisse im Einzelhandel, die durch sichere Arbeitsplätze, ausreichend und qualifiziertes Verkaufs- wie Beratungspersonal und mindestens tarifvertraglich geregelte Bezahlung sowie Arbeitsbedingungen bestimmt werden. Schließlich – und dies wird offenbar auch höchstrichterlich so gesehen und in Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit verkaufsoffener Sonntage einbezogen – müssten die derzeit in Hessen nach dem HLöG möglichen werktäglichen Ladenöffnungszeiten von Montag 0 Uhr bis Samstag 24 Uhr deutlich und dauerhaft „zurückgefahren“ werden, um einer sonntäglichen Ladenöffnung überhaupt eine verlässliche juristische Grundlage und wirtschaftliche Berechtigung zu verschaffen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der tatsächlichen Rechtsprechung ist der Entwurf der Landesregierung für eine Novellierung des HLöG ein wichtiger und richtiger Fingerzeig für alle, die sich bei der Vergabe von Sondergenehmigungen für verkaufsoffene Sonntage bislang nur zu gern über Recht und Gesetz hinwegsetzten: Im neuen HLöG sollen Gesetz und Rechtsprechung übereinstimmen. So muss es auch sein! Demgegenüber appellieren die hessischen Unternehmerverbände für eine völlig bedingungslose Freigabe von Sonntagsöffnungen und versuchen, die Abgeordneten des Hessischen Landtags wie die Öffentlichkeit dabei mit einem „Restrisiko“ anzufragen, durch die Aufnahme eines unspezifischen „öffentlichen Interesses“ als Sachgrund für eine Ausnahmeerlaubnis „in der Anwendung mit neuen Schwierigkeiten konfrontiert zu werden“, also nur juristisches „Stückwerk“ ohne bleibenden Wert zu verabschieden.

Der Vorschlag der Unternehmerverbände, als einzigen Sachgrund das „öffentliche Interesse“ ins neue Gesetz aufzunehmen, widerspricht der Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungs- als auch des Bundesverwaltungsgerichts. Das wissen die Initiator/inn/en auch, denn sie sprechen selbst von einem „Restrisiko“! Sie provozieren ihrerseits bewusst, dass weiterhin vor Gericht gestritten werden soll, was durch klare Gesetzesvorgaben aber gerade verhindert werden muss. Die Rechtslage zu Sonntagsöffnungen ist in Hessen klar und eindeutig und wird im Gesetzentwurf nunmehr richtigerweise nachvollzogen. Die **„Allianz für den freien Sonntag“ plädiert gegen solche „Experimente“, wie sie die Unternehmerverbände vorschlagen**, da sie bereits im heftig liberalisierten Ladenöffnungsgesetz in Nordrhein-Westfalen weitestgehend in eine rechtliche und politische Sackgasse führten. Dieses Drama kann in Hessen vermieden werden – durch eine kluge Entscheidung im Hessischen Landtag unter Anerkennung und Anwendung der grundlegenden Rechtsprechung.

**Nähere Informationen:** Bernhard Schiederig, ☎ 0171 26 21 951